



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Waeber Emanuel / Kolly Nicolas

2018-GC-118

### Arbeitslosenentschädigung für Grenzgängerinnen und Grenzgänger

#### I. Zusammenfassung der Motion

Mit der am 20. Juli 2018 eingereichten und begründeten Motion verlangen die Grossräte Emanuel Waeber und Nicolas Kolly die Einreichung einer Standesinitiative. So soll das Bundesparlament ein Gesetz erlassen und damit verhindern, dass die neue Regelung der Europäischen Union (EU) in Bezug auf die Arbeitslosenentschädigung für Grenzgängerinnen und Grenzgänger in der Schweiz in Kraft tritt. Diese parlamentarische Initiative folgt auf den Entscheid der EU-Arbeitsministerinnen und -minister vom 21. Juni 2018, die Bestimmungen bezüglich der Auszahlung der Arbeitslosenentschädigung an Grenzgängerinnen und Grenzgänger zu ändern. Diese soll in Zukunft vom Staat ausgezahlt werden, in dem die Grenzgängerin oder der Grenzgänger zuletzt gearbeitet hat (Beschäftigungsstaat). Gemäss den Verfassern der Motion könnte diese Änderung für unser Land und unseren Kanton sehr teuer werden.

#### II. Antwort des Staatsrats

Der Ausdruck «Grenzgänger» bezeichnet eine Person, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt und in einem anderen Mitgliedstaat wohnt, in den sie in der Regel täglich, mindestens jedoch einmal wöchentlich zurückkehrt (Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit; in der Fassung von Anhang II zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit; in Kraft getreten für die Schweiz am 1. April 2012; SR 0.831.109.268.1).

In der Schweiz können Ausländerinnen und Ausländer zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit als Grenzgängerinnen oder Grenzgänger nur zugelassen werden, wenn sie in einem Nachbarstaat ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht besitzen und ihren Wohnort seit mindestens sechs Monaten in der benachbarten Grenzzone haben; und sie innerhalb der Grenzzone der Schweiz erwerbstätig sind.

Fünf wesentliche Grundsätze regeln die Gemeinschaftsbestimmungen im Bereich der sozialen Sicherheit: der Grundsatz der Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmender; der Grundsatz der Anwendung nur eines Rechts und des Beschäftigungsstaats (die versicherte Person ist nur einer Gesetzgebung unterstellt und zwar im Prinzip der Gesetzgebung des Landes, in dem sie arbeitet); der Grundsatz der Zusammenrechnung von Versicherungszeiten; der Grundsatz des Leistungsexports sowie die gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Behörden und Träger.

Bei arbeitslosen Grenzgängerinnen und Grenzgängern wird vom zweiten der oben genannten Grundsätze abgewichen. Denn sie erhalten ihre Arbeitslosenentschädigung in Ihrem Wohnstaat, auch wenn sie ihre Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt haben (Art. 61 ff. der Verordnung 883/2004).

Im Juni 2018 haben die EU-Arbeitsministerinnen und -minister eine Änderung dieses Grundsatzes beschlossen. Die von den europäischen Instanzen vorgeschlagenen Texte sehen die Verlagerung der Zuständigkeit für die Arbeitslosenentschädigung für Grenzgängerinnen und Grenzgänger vom Wohnstaat auf den letzten Beschäftigungsstaat vor. Das Parlament, die Kommission und der Rat schienen sich zwar auf einen Kompromiss geeinigt zu haben. Dieser fand jedoch nicht die nötige Mehrheit in den Mitgliedstaaten, sodass die Änderung für den Moment nicht angenommen werden konnte. Es steht jedoch ausser Frage, dass die Arbeiten an der Reform der Verordnung über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit fortgesetzt werden.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schätzt die Kosten für einen solchen Paradigmenwechsel auf mehrere hundert Millionen Franken. Gemäss dem Bundesrat (siehe Antwort vom 22. Mai 2019 auf die Anfrage 19.1008 von Nationalrat Marco Chiesa) sei eine genauere Kostenschätzung für die Schweiz nicht möglich, solange kein endgültiger Text vonseiten der EU vorliege.

In seiner Antwort erinnert der Bundesrat daran, dass die Verordnung 883/2004 heute schon Bestandteil des Freizügigkeitsabkommens (Anhang II FZA; Koordination der Sozialversicherungssysteme) bilde. Die Übernahme eines Rechtsaktes der Europäischen Union zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in das Freizügigkeitsabkommen (FZA) erfolge im Einklang mit dem hierin vorgesehenen Verfahren. Hierzu müsse die EU ein offizielles Ersuchen um Übernahme im Rahmen des Gemischten Ausschusses FZA Schweiz-EU an die Schweiz richten. Dieser Ausschuss beschliesse einvernehmlich über die Anpassung von Anhang II. Der entsprechende Beschluss des Gemischten Ausschusses könne erst gefällt werden, wenn das Verfahren in der Schweiz betreffend die Genehmigung der Übernahme des in Frage stehenden EU-Rechtsaktes abgeschlossen sei. Die innerstaatliche Genehmigung erfolge dabei gemäss den üblichen Verfahren unter Wahrung der bestehenden verfassungsmässigen Kompetenzen und Mitspracherechte von Parlament und Volk.

Die Schweiz ist gemäss Anhang II des FZA grundsätzlich nicht verpflichtet, eine solche neue Regelung zu übernehmen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten von der Schweiz die Übernahme der revidierten Verordnung 883/2004 ins FZA fordern werden. Ein Entscheid des paritätisch zusammengesetzten Gemischten Ausschusses FZA über eine Übernahme bedingt das Einverständnis beider Parteien.

In seiner Antwort vom 15. Mai 2019 auf die Motion 19.3032 von Nationalrat Franz Ruppen gab der Bundesrat an, dass er die Frage der Übernahme der revidierten Verordnung zu gegebener Zeit prüfen werde. Für die Genehmigung der Übernahme werde, je nach Tragweite und Auswirkungen derselben, voraussichtlich die Bundesversammlung zuständig sein (inkl. allfälliges Referendum).

Aus den oben genannten Gründen hält es der Staatsrat für verfrüht, eine Standesinitiative einzureichen, die verhindern soll, dass die neue Regelung der EU in Sachen Arbeitslosenentschädigung für Grenzgängerinnen und Grenzgänger in der Schweiz in Kraft treten soll, da der Inhalt dieser Regelung sowie die Auswirkungen auf die Schweiz und die Kantone noch nicht bekannt sind. Er weist ebenfalls darauf hin, dass die Verordnung noch nicht von den europäischen Instanzen angenommen worden ist und somit von der Schweiz nicht formell übernommen wurde.

Der Staatsrat hält es daher nicht für angebracht, eine Standesinitiative einzureichen die von der Bundesversammlung ein Gesetz zu einer Regelung verlangt, die erst im Entwurf vorliegt.

Der Staatsrat lädt Sie deshalb ein, diese Motion abzulehnen.

*24. Juni 2019*